



### Zeichenerklärung

Festsetzungen (gem. BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

**WA** 0,4 Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche

**I** Anzahl der Vollgeschosse Bauebene

TH max, GH max, Traufhöhe als Höchstmaß, Dachform, Dachneigung, Gebäudehöhe als Höchstmaß

**SD** Satteldach, **FD** Flachdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsfächen, Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

V Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Pf Private Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung: Pflanzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: St = Stellplätze, Ga = Garagen, Carports

Umgrenzung der Vorgartenflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

59 Schallschutzwand des maßgeblichen Außenlärms La [dB]

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Gebäude II. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze, Bestehende Flurstücksnummer

Bestehende Flurgrenze, Bestehende Flurnummer

Höhenlage ü. NNH (Bestand)

Baum (Bestand)

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

### Rechtsgrundlagen

#### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

#### Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

#### Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

#### Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaordnung 2018 - BauO NRW 2018)

vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

#### Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

#### Ordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

### Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am xx.xx.xxxx die Aufstellung dieses Bebauungsplans nach § 13a sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Absatz 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am xx.xx.xxxx in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx beteiligt worden.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist am xx.xx.xxxx rechtswirksam geworden.

Kevelaer, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

### Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Der gesamte Bebauungsplanbereich wird als Fläche gekennzeichnet, unter der zukünftig der Bergbau umgehen kann.

### Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Für den Bebauungsplanbereich gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer (Baumschutzsatzung) vom 04.05.2007.

### Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 der BauNVO (Baunutzungsverordnung) wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 18, 19 BauNVO)

2.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) und Traufhöhen (TH). Als oberer Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe wird die Oberkante der Dachhaut definiert. Als oberer Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Traufhöhe wird der Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut definiert. Bei Gebäuden mit Flachdach entspricht die Oberkante der Attika der obersten Geschossebene der Gebäudehöhe. Bei Gebäuden mit Flachdach und Staffelgeschoss entspricht die Oberkante Fertigfußboden des Staffelgeschosses der Traufhöhe.

Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhen im Plangebiet ist die NNN-Höhe der im Grenzbereich zwischen Baugrundstück und Erschließungsstraße markierten Bezugspunkte. Für die Baugrundstücke ist der jeweils nächstgelegene Bezugspunkt maßgeblich.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeanteile wie Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhlanlagen und gebäudetechnische Aufbauten u.ä. um bis zu 1,50 m überschritten werden.

Die fertige Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,60 m über dem festgelegten unteren Bezugspunkt liegen.

2.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 überschritten werden.

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) kann durch untergeordnete Gebäudeanteile wie Treppen oder Balkone bis zu 1,0 m ausnahmsweise zugelassen werden. Die rückwärtige Baugrenze bestimmt sich nach der jeweiligen Grundstückszufahrt.

#### 4. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit dem Planzeichen 15.3. gekennzeichneten Flächen zulässig.

#### 5. Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 5 der BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen lediglich bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt zulässig sind.

#### 6. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

##### 6.1 Dachbepflanzung

Flachdächer von Hauptanlagen sowie von Garagen und Carports sind extensiv mit einer standortgerechten Vegetation zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Von der Verpflichtung zur Bepflanzung sind technische Aufbauten und verlastete Flächen ausgenommen.

##### 6.2 Anpflanzung von Straßenbäumen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind zwei Bäume gemäß nachfolgender Artenliste anzupflanzen. Sie sind mindestens in der Qualität als Hochstamm, dreifach verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Artenliste für Anpflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche:

Acer campestre in Sorten (Feld-Ahorn in Sorten), Acer platanoides in Sorten (Spitz-Ahorn in Sorten), Carpinus betulus in Sorten (Hainbuche in Sorten), Fraxinus ornus in Sorten (Blumen-Esche in Sorten), Ulmus, z.B. Sorte 'Columella' Schmalkronige (Ulme in Sorten)

Für die im Straßenraum zu pflanzenden zwei Bäume sind Baumsecheln gemäß der Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) herzustellen. Dies beinhaltet mindestens 6 qm große luft- und wasserdurchlässige Baumsecheln, eine Mindesttiefe von 1,50 m und ein Mindestvolumen der Baumrumpfen von 12 cm<sup>3</sup> pro Baum. Sie sind mit einem geeigneten Substrat zu verfüllen. Von den Vorgaben kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

##### 6.3 Anlage eines Pflanzstreifens

Innerhalb der im Westen des Plangebiets festgesetzten Grünfläche ist eine Strauchhecke herzustellen. Hier ist unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Grenzabständen von Pflanzungen nach Nachbarschaftsrecht NRW ein Streifen von 1 m zu der benachbarten Gartenfläche von Gehölzen freizuhalten. Die Strauchhecke ist 2-reihig in einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m zu pflanzen.

Artenliste für Anpflanzungen im Bereich der Strauchhecke: Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Loniceria xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (artenrein, keine Zuchtform; Hundrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

(Mindestqualität: verpflanzt ohne Ballen, Höhe mind. 60 – 100 cm)

6.4 Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, als unversiegelte Vegetationsflächen, die überwiegend bepflanzt sind (z. B. mit Rasen, Gräsern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung von wasserundurchlässigen und/oder mineralischen Materialien ist unzulässig. Sperrschichten, wie z. B. Abdichtbahnen, sind nur zur Überdeckung von unterirdischen baulichen Anlagen zulässig.

##### 6.5 Gestaltung der Vorgärten

Die zeichnerisch festgesetzten Vorgartenflächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugewängen sowie der gemäß textlicher Festsetzung 5 dort zulässigen Nebenanlagen als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Vegetationsfläche muss mindestens 50 % der Vorgartenfläche betragen.

#### 7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w,ges</sub> gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

7.2 Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R<sub>w,ges</sub> der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach Gleichung der DIN 4109-2:2018-01 (s. u.) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärms L<sub>a</sub>, der in der Planurkunde dargestellt ist. R<sub>w,ges</sub> = L<sub>a</sub> – K<sub>RAumart</sub>

Dabei ist  
La Maßgeblicher Außenlärmpiegel nach DIN 4109  
K<sub>RAumart</sub> = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
K<sub>RAumart</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches  
K<sub>RAumart</sub> = 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind dabei immer:  
R<sub>w,ges</sub> = 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien  
R<sub>w,ges</sub> = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Ähnliches

Die DIN 4109 (2018, Teil 1 und 2) liegt im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Abteilung 2.1 - Stadtplanung, innerhalb der Allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aus.

7.3 An den Fassaden der Gebäude, an denen die Nacht-Mittelungspegel bei Werten oberhalb von 50 dB(A) liegen, wird gemäß der VDI 2719 empfohlen, Schlafräume mit schalldämmten, eventuell fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen zu versehen.

7.4 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpiegel L<sub>a</sub> nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.

### Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 BauO NW

#### 8. Materialien

Als Materialien für Gebäudefassaden sind ausschließlich unglasiertes rotes, rotbraunes, graues oder beiges Verblendmauerwerk, Putz oder geschlammtes Mauerwerk zulässig.

Bei aneinandergestellten Häusern müssen für die Umfassungswände und Dächer gleiche Materialien und Farben verwendet werden. Maßgeblich hierbei ist die jeweilige Materialwahl des zuerst genehmigten bzw. freigestellten Hauses. Abweichungen hiervon können unter Berücksichtigung stadtgestalterischer Gesichtspunkte in begründeten Fällen als Ausnahme zugelassen werden. Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern Ziegel, Betondachpfannen und Naturschiefer zulässig.

#### 9. Farben

Die für die verputzten Fassaden zu verwendenden Farbtöne sind ausschließlich im mineralischen Bereich zu wählen. Untergeordnete Fassadenteile, die der Gliederung dienen, können farblich abgesetzt werden.

Für die Dacheindeckung bei geneigten Dächern sind als Farbtöne rot, rot-braun und anthrazit zulässig.

#### 10. Dächer und Dachaufbauten

Bei geneigten Dächern sind ausschließlich Dachneigungen von 30 bis 45 Grad zulässig. Ausnahmsweise können bei geneigten Dächern Dachneigungen von 25 bis 30 Grad zugelassen werden.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Dachneigungen ab 40 Grad bis zu maximal 2/5 der Hauptfrontlänge zulässig und müssen mindestens 1,50 m vom freistehenden Giebel entfernt liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen mindestens 1 m unter der Hauptfrontlinie enden. Bei aneinandergestellten Häusern sind die Dächer in gleicher Neigung auszuführen. Die maßgebende Dachneigung ist dabei die des zuerst genehmigten bzw. freigestellten Hauses.

#### 11. Garagen, überdachte Stellplätze

Garagen, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden, müssen bei ebennem Gelände die gleiche Traufhöhe aufweisen. Blechgaragen sind nicht zulässig. Überdachte Stellplätze sind mit rankenden und/oder schlingenden Gewächsen zu begrünen. Die Außenhaut von Garagen ist in demselben Material und Farbton auszuführen wie das Gebäude, dem sie zugeordnet sind.

#### 12. Einfriedungen

In den Haus- und Wohngärten sind Einfriedungen zulässig, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten dürfen. Stabmattengitterzäune und Kunststoffelemente sind nicht zulässig.

#### 13. Grundstücksgestaltung

Sofern Standplätze für Abfallbehälter, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu bepflanzen.

### Hinweise

1. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Wallfahrtsstadt Kevelaer als untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer, der Grundstückbesitzer, der Unternehmer und die Person, die die Arbeiten leitet. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DtschG NRW). Auf die Erlaubnispflichten nach § 15 DtschG NRW wird hingewiesen.

2. Beim Auffinden von Kampfmitteln während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

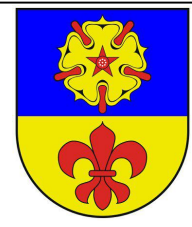
3. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4. Das Gutachten "Artenschutzbeitrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Haagsche Poort" Kevelaer-Kervenheim" der Graevendal GbR, Kranenburg, 1. Überarbeitung Januar 2025, ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten: V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung und Abbruchmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsänderungen sowie Abbrucharbeiten an baulichen Anlagen außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen.

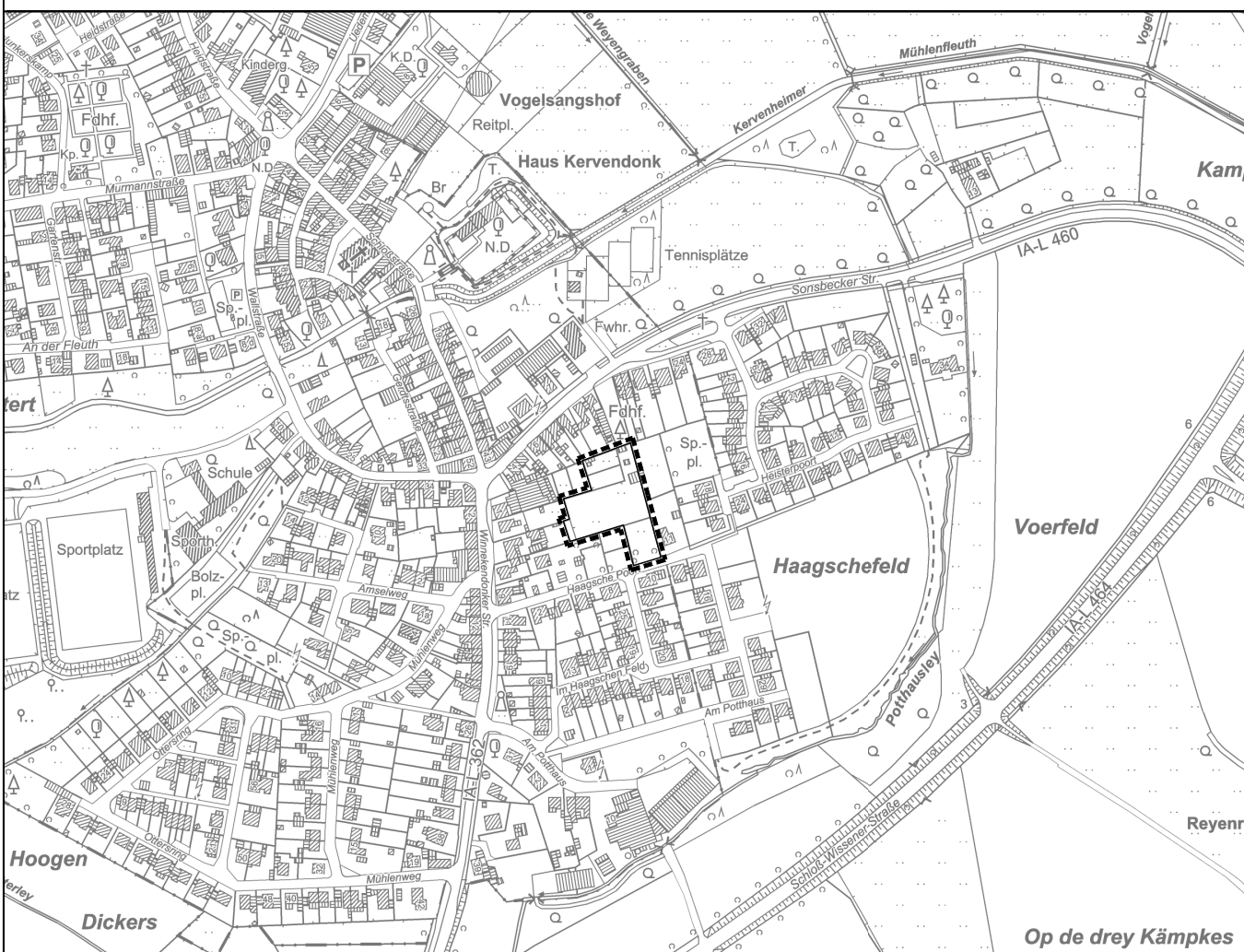
5. Oberbodenmaterial, das in Wohngärten wiederverwertet werden soll, entspricht der Bb0dSchV auf den Wirkungspfad Boden-Mensch untersucht werden.

# WALLFAHRTSSTADT KEVELAER



## ENTWURF

### Bebauungsplan Kervenheim Nr. 19 (Haagsche Poort)



Maßstab:	1: 500	Gemarkung Kervenheim
Datum:	10.01.2025	Flur 5
Plangröße:	680x680	Flurstücke 39, 44, 47, 48, 49 und 50

Planverfasser:

**StadtUmBau**

StadtUmBau GmbH  
 Basilikastraße 10  
 Wallfahrtsstadt  
 D - 47623 Kevelaer  
 T +49 (0)2832 97 29 25  
 F +49 (0)2832 97 29 00  
 info@stadumbau-gmbh.de  
 www.stadumbau-gmbh.de